# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

### Stück 27.

Jahrgang 1878.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Beborden.

Die in Bezug auf ben Beitritt gur 659. 7. Königlichen allgemeinen Wittwen = Berpflegungs = Un= ftalt zu beobachtenden allgemeinen Borschriften werben nachstehend mit bem Bemerken bekannt gemacht, bag es im eigenen Intereffe ber betheiligten Berfonen liegt, fich zur Bermeidung von Bergoge-rungen ber Aufnahme, Portofoften und sonftigen Beiterungen genau nach biefen Borfchriften gu richten.

1. Aufnahmefähig find:

1) alle im unmittelbaren Staatsbienfte angestellte Civilbeamte, welche nach dem Geset vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberech

Die unter bem Borbehalte bes Wiberrufs ober ber Ründigung angestellten Beamten haben einen Unipruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn fie eine in ben Befolbungs-Ctats

aufgeführte Stelle befleiben.

2) Die Civilbeamten bes Deutschen Reiches, welche Breußische Unterthanen und vom Raifer angestellt find, oder zu benjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, beren Unftellung verfaffungsgemäß ber Breußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht überfteigt, durfen nur eine Wittwenpenfion von hochftens 50 Thalern verfichern.

3) Uffefforen bei ben Regierungen, Dbergerichten, Rheiniichen Landgerichten und Bergämtern, welche noch fein Diensteinkommen aus der Staats-Raffe beziehen, fowie die bei ben Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Dekonomie-Commissarien, benen ein Unipruch auf Benfion noch nicht beigelegt ift, - alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Berfiche rung einer Wittwenpenfion von höchstens 100 Thalern,

vorbehaltlich späterer Erhöhung berfelben.

4) Die Brofefforen bei ben Universitäten, wenn fie mit

einer figirten Besoldung angestellt find.

5) Die im eigentlichen Seelforger-Amte fowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Beiftlichen, sowie die ordinirten und gu einem Geelforger-Umte berufenen Gulfsgeiftlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsbienft angestellten, nach 8. 6. des Gesethes vom 27. März 1872 penfionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnafien, Progymnafien, Realichulen, Schullehrer-Seminarien, Taubftummen= und Blinden-Unftalten, Runft- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnafien und diefen gleichzuachtenben Anftalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Sülfslehrer und der Lehrer an folden Rlaffen berfelben, welche als eigentliche Elementarflaffen nur die Stelle einer mit jenen Unstalten verbundenen Elementarichule erfegen.

In Betreff berjenigen Beamten und Sulfs lehrer der unter 6. bezeichneten Anftalten, sowie ber Lehrer an den mit letteren verbundenen Elementarflaffen, deren penfionsberechtigtes Dienfteinfommen bie Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet bie Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung. 8) Die reitenden Felbjäger.

Die wegen Aufnahme ber Sofdiener und einiger anderer Beamtentlaffen beftehenden befonderen Bestimmungen fommen hier nicht in Betracht.

II. Wer ber Königlichen allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anftalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Atteft feiner vorgesetten Beborbe, daß er zu einer ber genannten Rlaffen gehöre, alfo gu 1. 1. ausbrudlich barüber, daß er ein penfionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Breugischer Unterthan und burch Se. Majestät ben Raifer angestellt fei, ober daß er zu benjenigen Reichsbeamten gehore, beren Unftellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ift, und über bas Behalt; zu 1. 3. wegen ber Detonomie-Commiffarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu 1. 5. wegen der Sulfsgeiftlichen ein Utteft des betreffenden Superintendenten oder Confiftoriums; gu 1. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzialschulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Berhältnisse befinde u. f. w. Nur die Geiftlichen und bie bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Rathe angeftellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung

Ausgegeben zu Duffelborf am 6. Juli 1878.

feines besonderen Rachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den odigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinstommen des Beamten (l. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einsache Bescheinigungen einzelner Behörden: "daß N. N. berechtigt oder verpssichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwenserpsselnungs-Unstalt beizutreten", genügen nicht.

Berpslegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.
b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vortommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Bor- und Zunamen beider Sheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe ber Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersat etwa sehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche ersolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulationss und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und berselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betressende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselbeu zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind dies Dokumente stempelsrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, sür Aussertigung eines jeden solcher Zeugnisse sinchen sierchliche Gebühren, sedoch höchstens im Bestrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu sordern.

Da die Kirchenzeugnisse dis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zweden als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelsreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgenber Fassung:

> "Ich (ber Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eibesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen

chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Berhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Arbeit zu verrichten."

Dieses Attest bes Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

"daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt

attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzusügen, dahin lautend:

"daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Bater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Auszunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diesenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Uttest, die Zeugen-Aussagen und das Certisitat dürsen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

Ill. Die Aufnahme-Termine find ber 1. April und

1. Oftober eines jeden Jahres.

Wer also nach l. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks- Haupt- oder Instituten-Kasse, oder auch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu ll. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie späteskens dis zum 15. März oder 15. September von dort aus dei uns eingehen können. Anträge, welche nicht dis zu diesem Zeitpunkte gemacht und dis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch dis zum Ablause der Monate März und September in portospeien Briesen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie späteskens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden feine Recptions - Antrage angenommen und

feine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteften find womöglich gleich die ersten praenumerando zu gablenden halb-

jährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarise zu. dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Taris ist in der Gesetzammslung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarismäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen

Umftänden eine Reception bewirft werben.

V. Was die Festsehung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Berordnungen die Pension mindestens dem fünsten Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Bersicherungen nur von 25 Thlrn. dis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattsinden können.

VI. Bei späteren Bensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w., als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sosern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. (zu l. 1. dis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu l. 1. dis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Uttest über die veränderte Stellung und Besoldung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Anch die Besträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Verssicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schluffate der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Duittungen über dieselben, wie sie sehr häusig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, ben 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anftalt: Burghart.

660. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Bur Sicherung ichneller Beförderung und Bestellung der Postiendungen mussen auf benselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Buntte zu beachten:

1. Bei Bostsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Bohnungsangabe stets an derselben Stelle der

jährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarise zu. Ausschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet Angabe des Bestimmungsortes, ersolge.

2. Auf ben nach Berlin bestimmten Sendungen ist, vußer der Wohnung des Empfängers, der Post bezirk (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich besindet, hinter der Ortsbezeichnung "Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit bem Bestimmungsorte gleich ober ähn lich lautende Post orte, so ist dem Ortsnamen eine zusätliche Bezeichnung beizusügen. Belche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßegebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem "Berzeichnist gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Breise von 10 Ps. durch Bermittelung jeder Reichs

Poftanftalt bezogen werben fann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt auzunehmen ist, so empsiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen ("ander Oder," "an der Elbe", "am Rhein", "am Main" 2c.), oder von Gebirgen ("am Hein", "am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie "in Thüringen", "in der Allsmark", "in der Lausity" 2c. sür den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne

Bo ft an stalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch die jen ige Post an stalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirft werden bz. die Abholung

erfolgen foll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Post gebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsenamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzusertigen.

Berlin W., ben 16. October 1875.

Raiferliches General-Poftamt.

661. 633. Briefverfehr mit Beru.

Bom 5. Juli ab beträgt die Tage der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm: 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Bortugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Beschestung über Belgien. Druck jachen und Waarensproben nach Bern unterliegen für je 50 Gramm einer Tage von 10 Pfennig bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer solchen von 15 Pfennig

bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Druckjachen und Waarenproben müssen nach vorstehenden Sähen vom Absender dis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden. Postfarten und Einschreibbriefe sind nicht zulässig. Für uns frankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Bom 1. Oktober ab wird Peru voraussichtlich dem Weltposterein beitreten, in Folge dessen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterschied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankreich Brief zu stehen kommen wird.

Berlin W., 27. Juni 1878.

Raiserliches General-Postamt : Wiebe. 662. 634. Bei ber heute öffentlich in Gegenwart eines Rotars bewirften Berloofung ber am 1. Januar f. 3. gu tilgenden Stammactien ber Munfter-Sammer Gijenbahn find die 249 Stück à 100 Thir. Nr. 291 bis 300. 41 bis 50. 1821 bis 30. 2351 bis 60. 3673 bis 82. 703 bis 12. 993 bis 4002. 243 bis 52. 73 bis 82. 313 bis 22. 493 bis 502. 943 bis 52. 5483 bis 92. 924 bis 33. 6094 bis 103. 34 bis 43. 7385 bis 94. 535 bis 44. 8516 bis 25. 807 bis 16. 27 bis 36. 10810 bis 19. 11371 bis 80. 845 bis 54. 905 bis 13 gezogen worben. Diefelben werben ben Befigern mit der Aufforderung gefündigt, den Rapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei ber Staatsichulben-Tilgungstaffe hierfelbst, Dranienstraße 94, in den gewöhnlichen Geichäftsftunden gegen Quittung und Rudgabe ber Uctien nebst Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Sauptkaffen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und ben Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabruck und

Lineburg bewirft werben.

Bu biesem Zwecke sind die Aktien nebst Talons einer bieser Kassen einzureichen, welche sie der StaatsschuldensTilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Bom 1. Januar 1879 ab hört bie Bergin=

fung biefer Aftien auf.

Bugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stammactien Nro. 80, 1320, 21, 742, 44. 2183. 546. 47. 3840. 924. 4006 bis 8. 514 bis 18. 893 bis 901. 5100. 2. 295. 96. 99. 300. 603 bis 6. 863 bis 65, 6024, 7193, 94, 814, 8216, 767, 9036, 10991. 11232 bis 40. (7. Berloofung am 14. Juni 1876) Mr. 104 bis 6. 9. 10. 323. 30. 55. 57. 412 bis 20. 541. 42. 748. 1060. 550. 611 bis 20. 901. 7 bis 9. 2082. 271. 75. 77. 80. 3453. 61. 872. 4094. 95. 101. 451. 52. 678 bis 82. 5019. 143 bis 45. 48. 213 bis 16. 49. 50. 386. 87. 493 bis 502. 6014 bis 16. 19 biš 21. 224 biš 26. 30. 31. 305. 6. 14. 423. 24. 42 bis 44. 835. 38 bis 44. 991. 92. 7025 bis 30. 33. 45 bis 50. 56. 57. 195 bis 99. 8146 bis 51. 511. 673. 75. 746 bis 54. 87 bis 89. 840. 42. 43. 907 bis 12. 14. 16. 97. 9002. 64. 66. 81 bis 86. 262. 629 bis 32. 778 bis 87. 10195. 219 bis 21. 27. 29. 31. 32. 37. 498. 99. 520. 21. 24. 25. 27. 28. 11155. 56. 213. 51 bis 60. 695. 96. 892. 93. (8. Berloofung am 13. Juni 1877) hierburch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Berzinfung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Berloofung aufgehört hat.

Berlin, ben 22. Juni 1878.

Saupt-Berwaltung der Staatsichulden. Löwe. Rötger.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

663. 631. Die Wahl des Pfarrers Franz Achilles in Haftebt bei Bremen zum zweiten Pfarrer der kleinem evangelischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 19. Juni 1878.

Königliches Consistorium.

664. 641. Der bisherige Realschullehrer Jakob Masberg ist von uns zum ordentlichen Lehrer der höheren Bürgerschule zu Dusseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 21. Juni 1878.

Rönigl. Brovingial=Schul=Collegium: v. Barbeleben.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

665. 632. Im Anschluß an die Verfügung vom 20. April d. Is. (Nr. 1979 M.) mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß der Preis von 3,80 M. für ein Exemplar des neuen Hebammen-Lehrbuchs nur für die von der Königlichen Regierung 2c. oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgehenden Bestellungen dei der Verlagsbuchhandlung gilt. Für anderweiten Absah auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen ist die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassbuchhandlung beträgt dieser Preis 6 M. Berlin, den 14. Juni 1878.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal

Ungelegenheiten.

Obigen Erlaß des Herrn Ministers für die geistl. 20. Angelegenheiten bringen wir unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Mai cr. I. II. 780 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsselborf, den 24. Juni 1878. I. II. 1088.

666. 636. Dem Handelsmann Wilhelm Funk zu Elberseld ist der für denselben am 5. Januar d. Is. ausgesertigte Legitimations= und Gewerbeschein zum Handel mit Fischen, Butter, Käse, abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erflärt. Düffeldorf, den 27. Juni 1878. III. III. 7687.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

667. 635. Durch Urtheile des hiefigen Königlichen Landgerichts vom 26. Juni 1878 find 1. der Ackerer Carl Krückenscheidt zu Bartelskamp, Gemeinde Belbert, 2. die geschäftslose Wilhelmine Krückenscheidt, Wittwe

Sebaftian Hoebig zu Honnichaft, Gemeinde Belbert, für

geiftesfrant erflärt worden.

Die Berren Notarien meines Umtsbezirks werben in Gemäßheit des Artifels 501 des Bürgerlichen Gefet= buches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Renntniß gefest.

Elberfeld, den 26. Juni 1878.

Der Dber-Brofurator: Lüteler. 668. 637. In Folge ber Betriebseröffnung ber Gifen= babuftrede Wefel-Bocholt werden mit dem 1. f. Dits. aufgehoben werden:

1. Die täglich dreimalige Personenpost zwischen Bocholt

und Wefel.

2. Die täglich zweimalige Personenpost zwischen Borfen und Wefel-Bahnhof.

Bon bemfelben Tage ab werben nen eingerichtet

werben:

a. eine täglich einmalige Botenpoft mit unbeschränkter Fahrpoftbeforderung zwischen Brunen und Befel mit folgendem Bange :

aus Brunen 11,45 Bormittags, aus Wefel . 4,30 Nachmittags,

Beförderungszeit 2 Stunden;

b. eine täglich dreimalige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Samminteln-Bahnhof und Ringenberg mit folgendem Gange: aus Hamminkeln-Bhnh. 7,40 Fr., 9,30 Bm., 6,45 Ab.,

6,15 " aus Ringenberg . . 7,5 ,, Duffelborf, den 29. Juni 1878. 7,5 ,, 9

Der Raiferliche Dber-Boit-Direttor, Geheime Boftrath: Griederich.

669. 643. Wir bringen hierdurch gur öffentlichen Renntniß, baß ber Königliche Bergmeifter Bilhelm Schrader am 1. Juli cr. an Stelle des nach Effen verfesten Königlichen Bergmeifters Rieberftein bie Dienftgeschäfte bes Revierbeamten für bas Bergrevier Berben mit bem Wohnfit in Werben übernommen hat.

Dortmund, ben 2. Juli 1878.

Königliches Oberbergamt. 670. 642. Unter Bezugnahme auf die durch bas Umtsblatt publicirte Befanntmachung vom 18. November 1877, den Saupt-Etat der Ginnahmen und Ausgaben ber provinzialftanbischen Berwaltung ber Rheinprovinz pro 1878 und weiter betreffend, wird in der Beilage ein Bericht über bas Berhaltniß ber allgemeinen Brovinzial-Umlage zu den vor Ginführung berfelben von ber Proving zu Provingialzweden aufzubringenden Abgaben gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Düffeldorf, den 19. Juni 1878.

Der Landes-Direttor der Rheinproving :

Freiherr von Landsberg. 671. 645. Durch Urtheil des hiefigen Rönigl. Landgerichts vom 30. April 1878 ift die Catharina Frambach, gewerblos aus Dt.-Glabbach, gegenwärtig in ber Frrenpflegeanftalt ju Ling am Rhein untergebracht, für interdicirt erflärt worden.

Die herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Borfchrift bes Artifels 501 bes B. G. B. gu ge-

nügen.

Düffelborf, ben 2. Juli 1878. Der Ober-Profurator: von Guerarb.

#### Sicherheits-Bolizei.

672. 625. Es find entwendet worden :

1. ber Wittme Winkelier Friedrich Leinung zu Rotthausen in der Racht jum 3. Juni c'. ein Faß mit 14 bis 15 Bfb. Butter (1294/78);

2. bem Lehrer Frang König zu Frintrop in der Nacht jum 9. Juni cr. eine große graue Biege ohne Borner und ohne sonftige besondere Beichen; (1321/78.)

3. bem Bauunternehmer Beinrich Baas gu Effen am 13. Juni cr. ein Paar Zugftiefel; (1343/78.)

4. bem Degger Eduard Strauß zu Effen am 15. Juni cr. ein Zanella-Regenschirm; (1342/78.)

5. bem Wirth Eidenscheidt zu Rüttenscheidt einige Tage vor dem 20. Juni cr. 2 grauangeftrichene holzerne Gartenbanke; (1337/78.)

6. bem Bergmann Franz Schröber zu Schonnebed in ber 2. Hälfte bes Monats Mai cr. eine grunangeftri-

chene Schiebkarre mit Raften. (1344/78.)

Jeber, ber über die Thaterichaft ober ben Berbleib ber gestohlenen Gegenstände Ausfunft geben tann, wird aufgefordert, mir ober ber nächften Bolizeibehörde bavon Mittheilung zu machen.

Effen, den 24. Juni 1878.

Der Staats-Anwalt: Schlüter. 673. 638. Im Befite bes Bergmanns Beinrich Bentfer hier ist eine filberne Cylinderuhr mit der Nr. 1060 auf ber inwendigen Seite des hinterdedels gefunden worden, welche Wentfer bem Bergmann Bermann Godberg hier weggenommen haben will. Diefe feine Angabe

hat sich jedoch als unwahr herausgestellt.

Ich ersuche diejenigen, welche über ben Gigenthumer ber bezeichneten Uhr Ausfunft zu geben wiffen, fich in bem Bureau ber Königlichen Staatsanwaltschaft, Gerichts-Zimmer Rr. 30 hierfelbst, zu melben. (800-78.)

Effen, ben 27. Juni 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

674. 639. Es find geftohlen worden:

1. bem Beichenfteller Bilhelm Biefel gu Rran in ber Nacht zum 24. Juni cr. 4 leinene Mannshemben, 6 leinene Frauenhemben, 5 fast neue leinene Bettücher; 1 Zwillich-Diensthose gez. R. E. G. Nr. 991, 10 Kin-berhemden, 7 Kinder-Schmutkittel, 3 bis 4 Frauen-Nachtmüten, 1 weißes Bique Madchenfleib, 12 bis 15 Taichen- und Rinderhalstücher (1364/78);

2. bem Invaliden Johann Bignolb zu Rüttenscheidt Ende Mai 1878: 1 goldener Frauenring gez. M., 1

golbener Siegelring gez. L. (1249/78); 3. bem Bergmann Wilhelm Mertens zu Effen am 10. Mai cr. eine filberne Cylinderuhr mit Setundenzeiger und ber Nr. 1310, nebst seibener Schnur und Talmischlüffel (1153/78);

4. bem Bergmann Friedrich Landwehr zu Solfterhausen in der Nacht zum 26. Mai cr. eine Ziege (1205/78);

5, bem Binkelier Bilhelm Borgemüller zu Altendorf

in ber Nacht zum 31. Mai cr. circa 15 Sad Kartof= feln, die Säde theilweise F. T. gezeichnet (1204/78);

6. ber Chefrau Bostschaffners Hermann Schriewers zu Essen am 20. Mai cr. ein neues baumwollenes Frauenkleib (1137/78);

7. dem Scheerenschleifer Joseph Bölker zu Essen in der Nacht zum 8. Mai cr. ein Carton mit 1 Dutzend Federmesser (1138/78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Berbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Effen, ben 28. Juni 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

#### Personal-Chronif.

675. 644. Kommunal=Berwaltung.

Die Wahl bes bisherigen Standesbeamten und Spartassen-Rendanten Wilh. Stutz zu Burscheid zum Bürgermeister der Stadt Neufirchen ist bestätigt worden; ebenso die Wahl des Kaufmanns Gerhard van Gember zum ersten Beigeordneten der Stadt Rheinberg unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum ersten Beigeordneten der gleichnamigen Landbürgermeisterei.

Ernannt ist der Stadtsecretair und Sparkassen-Rendant Baul Hübner zu Uerdingen zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Uer-

676. 640. 1. Der Rechtskandidat Wilhelm Facelben zu Emmerich ift zum Referendar ernannt.

2. Die nachgesuchte Entlaffung aus dem Juftigbienfte

ift ertheilt:
a. dem Rechtsanwalt und Notar Eduard Cremer zu Bochum unter Berleihung des Charafters als Justizs-Rath, b. dem Rechtsanwalt und Notar Justizs-Rath

Brandts in Hattingen unter Berleihung bes Rothen Abler-Ordens IV. Klasse, c. dem Kreisgerichts-Büreau-Ussisienten Receweg zu Bochum.

3. Dem Kreisgerichts-Rath Bauer in Besel ift ber Rothe Abler-Orden III. Klasse mit ber Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste verliehen.

Samm, ben 1. Juli 1878.

Königliches Appellationsgericht: Dohm.

Patente.

677. 625. Das bem Herrn Max Bogelgesang zu Berlin unter bem 22. Januar 1877 auf bie Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Vatent

auf ein neues und eigenthümliches Berfahren zur Herftellung plaftischer Gegenstände

ift aufgehoben.

678. 626. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefelb unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine burch Zeichnung und Beschreibung nachge-

wiesene Vorrichtung jum Fleischwiegen

ift aufgehoben.

679. 627. Das dem Ingenieur Leo Fund zu Aachen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf zwei atmosphärische Gaskraftmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ift bezüglich der einen Ausführungsform — nämlich ber mit zwei Kolben ausgerüfteten Maschine — aufgehoben worden.

680. 646. Jufammenftellung	
Nr. ber ber in ben öffentlichen Anzeigern Nr. 91, 92, und 93 zur Bejegung angezeigten,	
Befanntm gegenmärtig pakanten Dienitttellen.	till
2991 Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Bolksichule in Ratingen, Landfreis Dupelborg. Ein-	
fommen 1100 Mark und freie Wohnung.	
2992 Lehrer an der katholischen Bolksschule zu Büderich, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie	7
	0
2993 Lehrerin an der fatholischen Bolfsichule in Goch, Kreis Cleve. Einfommen: 800 Matt und Mittigs	17
outschähigung non 100 Allarf	Control of the Contro
2004 Cabrer on her kotholischen Rolkaichule in Dorp, Areis Dinteldort, Einkommen: 1200 Mart. Inselli	itgh.
2002 Ochway an Say Fatholishen Scottschule in Moundelpeim Mreis Dilletout. Cultoninch. 1000	700
Mart und freie Mahnung	ofort
2004 Countsehrer und amei Plaffensehrer an ber epangelijchen Bolfsichule in Weeg bei Golingen.	5
Ginformen: 1500 1350 hezm 1200 Wart und trete Aboniung over Attengatiguitgen.	17
3061 Lehrer an der katholischen Bolksschule in Saalhoff, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie	
Bohnung und Garten sowie Bergütung für Heizen 2c. von 165 Mark u. s. w. 27	17
3062 Lehrerin an ber simultanen Töchter-Mittelschule in Oberhausen. Einkommen: 1200 Mark.	17
3062 Leprerit an der immittaten Dotter Aufter Mainerich Greis Milheim a. b. Mubr. Ein-	
fommen: 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 1700 Mark. Bergütung	
für Reinigen 2c. von 100 Mark.	
2995 Ein Berwaltungs-Secretair sucht Stelle.	
3025 Poliziebiener und Gemeinde-Exekutor in Uerdingen, Kreis Crefeld. Einkommen: 1050 Mark und	17
freie Wohnung.	-